

**Wahlleistungsvereinbarung
Kliniken Schmieder Gailingen, Allensbach, Konstanz, Gerlingen, Heidelberg**

zwischen

Name, Vorname des Patienten

Geburtsdatum

Postleitzahl, Wohnort des Patienten, Straße und Haus-Nr.

und

den Kliniken Schmieder (Stiftung & Co.) KG, 78260 Gailingen

den Kliniken Schmieder Heidelberg GmbH, 69117 Heidelberg

als Träger der Fach- und Rehabilitationskrankenhäuser

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif bzw. Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

- ab: Aufnahme datum ab:
- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Die gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen von der Klinik berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.
- Unterbringung 1-Bett-Zimmer (Entgelt lt. Pflegekostentarif)
- Unterbringung Appartement - Klinik Allensbach (Entgelt lt. Pflegekostentarif)
- Unterbringung/Verpflegung einer Begleitperson (Entgelt lt. Pflegekostentarif)

Hinweise:

- Die zwischen der Klinik und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Klinik erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Klinik kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Die Klinik kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens der Klinik sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte der Klinik beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 BpflV / § 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären, teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Die gilt auch, soweit die Klinik selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Anmerkung:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Für den Fall der unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seine nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Wahlarzt	Fachbereich	Vertreter
	Allensbach	
Prof. Dr. med. C. Klötzsch	Haus Säntis – Phase A Akutneurologie/Intensivstation	Dr. med. K. Schütz
Prof. Dr. med. J. Liepert	Haus Lindau Haus Säntis Haus Bodan Haus Höri Haus Höri II, Lindau I, II Neurokognitive Station	Dr. med. Th. Hassa Dr. med. S. Rathfelder Dr. med. M. Eglau / Dr. med. Y. Jerger Dr. med. Y. Jerger Dr. med. M. Kingerter (Internist) Fr. Dr. L. Granata
Dr. med. S. Richter	Haus Säntis - Phase B (Frührehabilitation) A6.1, A6.2, A6.3, A6.4 Kernspintomographie/Röntgen	Dr. med. M. Kaps / Dr. med. A. Biller / H-J. Waldmann (Internist) Prof. Dr. med. C. Klötzsch (CT/NMR) Dr. med. K-P. König (Röntgen Knochen) H-J. Waldmann (Röntgen Thorax)
Dr. med. M. Eglau	Somnologie	
	Gailingen	
Dr. med. G. Rothacher	Neurologie Haus Schwarzwald	Fr. U. Zimmermann Dr. med. M. Huber
Dr. med. R. Schmidt	Haus Tirol Psychotherapie	Dr. med. St. Meyer (Internist) Dr. med. K.U. Schörner
	Konstanz	
Prof. Dr. med. Ch. Dettmers Dr. med. R. Schmidt	Neurologie Psychotherapie	Dr. med. R. Güttler Fr. D. Degrell
	Gerlingen	
Dr. med. R. van Schayck	Gesamtklinik	Dr. med. M. Lillemeier
	Heidelberg	
PD Dr. med. T. Brandt	Gesamtklinik H0 H1 H2 H3 O1 O2 O3 M0 M1 M2 M3	Dr. med. M. Bertram Dr. med. J. Fichtner (Internist) Dr. med. T. Hornung Dr. med. T. Hornung Dr. med. A. Mika-Grüttner Dr. med. Ch. Schülin Dr. med. M. Vogt-Schaden Dr. med. B. Holfelder Dr. med. S. Pitelu Dr. med. S. Pitelu Dr. med. A. Mika-Grüttner Dr. med. B. Holfelder

Zur Prüfung einer möglichen direkten Abrechnung mit der Privatversicherung bitten wir um Angabe des Namens der Versicherung und deren Anschrift:

Name der Privatversicherung:

Anschrift:

Name, Vorname des Patienten

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Patienten)
(bei minderjährigen Patienten:
des oder der Sorgeberechtigten)

(Unterschrift des Klinikmitarbeiters)

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht

(Unterschrift des Vertreters)